

Eingefügte Textpassagen (redaktionelle Änderungen) nach der Offenlage der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“. Die angepassten Texte sind rot markiert.

Seite 3 der Begründung:

Verfahrensablauf

Am 31.03.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf Grund der Bedeutung der Planung und der Anzahl der möglicherweise Betroffenen wurde jedoch am 17.06.2020 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 erfolgte zudem die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss daran erfolgte *in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020* die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Seite 43 – 45 der Begründung; Kapitel 4.3 – Festsetzungen:

C.	Hinweise	
1.	<p>Maßnahmen zum Artenschutz</p> <p>Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p>
2.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen</p>	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Dies kann über Rigolen unter den Stellplätzen und deren Zufahrten erfolgen. Das auf den Stellplätzen anfallende Wasser ist auf diesen durch den Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster zu versickern. Das übrige Niederschlagswasser kann über den Kanal abgeführt werden.</p>

	<i>und das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierzu ist gemäß Bodengutachten ein Teil des Bodens auszutauschen.</i>	<i>Ein Teil des Bodens unter den Versickerungsanlagen ist auszutauschen. Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers wird § 44 Landeswassergesetz Rechnung getragen.</i>
3.	<i>Herstellung der Stellplätze</i> <i>Die Stellplätze sind durch Rasengittersteine oder Ökopflaster herzustellen.</i>	<i>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung entgegenzuwirken. Des Weiteren soll hierdurch erreicht werden, dass das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden kann.</i>
4.	<i>Maßnahmen zum Schutz des Schmutzwasserkanals</i> <i>Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 6.1 festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbaus oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder es ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.</i>	<i>Der über das Plangebiet verlaufende Schmutzwasserkanal der Stadt Voerde wird durch das Polizeigebäude teilweise überbaut. Zu seinem Schutz sind flankierende Maßnahmen erforderlich. Diese werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>
5.	<i>Chemische Untersuchung</i> <i>Es existiert eine Auffüllung im Boden. Vor Baubeginn ist in den Bereichen, in denen die Gebäude hergestellt werden sollen, bei Verbleib der Auffüllung im Boden eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.</i>	<i>Im Zuge der Erstellung der Baugrund- und Versickerungsuntersuchung wurde eine Auffüllung auf dem ungenutzten Grundstück festgestellt. Sie besteht demnach aus (schwach) kiesigen Fein- und Mittelsanden. Darin sind Einzelfunde aus Schlufflinsen, Ziegelbruchstücken und Kunststofffolienresten enthalten. Die Auffüllung ist den Rammsondierungen zufolge locker bis dicht gelagert. Sie reicht bis in Tiefen von 0,55 bis 1,40 m über Geländeoberkante. Bei einem Verbleib der Auffüllung im Boden ist daher eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.</i>
6.	<i>Entfernung der Auffüllung</i> <i>In den Bereichen, in denen Versickerungsrigolen hergestellt werden sollen, ist die vorhandene Auffüllung zu entfernen.</i>	<i>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen zu versickern. Um eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen, wurde eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung erstellt. Bei dessen Erstellung wurde eine Auffüllung festgestellt (Näheres unter C5.). Diese ist im Bereich der zukünftigen Rigolen zu entfernen.</i>
7.	<i>Kampfmittel</i> <i>Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überplanenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Das Gelände ist dabei bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs</i>	<i>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Gefahren durch Kampfmittel zu vermeiden. Die Beantragung der Überprüfung auf Kampfmittel erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es wird gebeten, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ausgefüllt dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen. Dabei ist die Luftbilddauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-439/20 anzugeben. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs</i>

<p><i>und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.</i></p>	<p><i>und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Sicherheitsdetektion wird auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ hingewiesen.</i></p> <p><i>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: „www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp“</i></p>
---	---